

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;

Anpassung der Schutzmaßnahmen

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth wurde am 21.11.2016 angeordnet, dass Tierhalter Geflügel in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungsvorrichtungen mit einer überstehenden dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsichere Seitenbegrenzungen zu halten haben.

Nachdem sich die Schutzmaßnahmen bewährt haben und in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen wurden, wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz angeordnet, dass die Aufstallungsverpflichtung aufzuheben ist.

Ausgenommen hiervon ist jedoch das Beobachtungsgebiet des Landkreises Tirschenreuth, welches in der Allgemeinverfügung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.03.2017 beschrieben wird.

Aufgrund des § 44 der Geflügelpestverordnung i. V. m. Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts erlässt das Landratsamt Tirschenreuth folgende

Allgemeinverfügung:

§ 1

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 21.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 48 vom 28.11.2016) bezüglich der Aufstallung des Geflügels wird mit Wirkung vom 17.03.2017 aufgehoben.

§ 2

Das Beobachtungsgebiet des Landkreises Tirschenreuth, welches in der Allgemeinverfügung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.03.2017 beschrieben wurde (Amtsblatt Nr. 9/10 vom 06.03.2017) ist hiervon ausgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth in Kraft.

Tirschenreuth, den 17.03.2017

Landratsamt Tirschenreuth

Kestel

Oberregierungsrätin